

38. Inwieweit kann die sogenannte Unfallneurose in ursächlichem Zusammenhange mit dem Unfall stehen und, wenn dies der Fall ist, von mitwirkendem Verschulden des Verletzten beeinflusst werden?

RGW. §§ 249, 254, 823.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 30. November 1938 i. S. S. er Hochbahn
UffGes. (Wefl.) w. R. (Rf.). VI 131/38.

I. Landgericht Hamburg.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war früher als Werkführer bei der Beklagten beschäftigt. Am 11. August 1934 benutzte er in seiner Freizeit als Fahrgast einen Straßenbahnzug der Beklagten. Er stand auf der vorderen Plattform des Triebwagens. Bei einem Zusammenstoß des Straßenbahnzuges mit einem Lastkraftwagen wurde der Kläger zu Boden geworfen. Er schlug mit dem Hinterkopf auf das Bremsrad der Straßenbahn und lag dann quer auf der Plattform. Er geriet unter den heruntergedrückten Schaltkasten und wurde von der Feuerwehr aus seiner Lage befreit. Wegen der hierbei erlittenen Verletzungen befand sich der Kläger zunächst vom 11. August bis zum 5. September 1934 im Allgemeinen Krankenhaus in B. in Behandlung. Nach ärztlicher Ansicht handelte es sich um eine ziemlich heftige Quetschung der linken Brustseite und eine leichtere Stauchung der Wirbelsäule. Nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus ist der Kläger weiter behandelt worden und vom 29. Januar bis zum 8. Februar 1935 erneut im Allgemeinen Krankenhaus in B. gewesen. Da er der Aufforderung der Beklagten vom 8. März 1935, seinen Dienst wieder aufzunehmen, nicht Folge leistete, wurde er am 13. März 1935 fristlos entlassen.

Der Kläger behauptet, er sei seit dem Unfall arbeitsunfähig und es beständen noch erhebliche Unfallsfolgen. Er verlangt deshalb nach dem in der Berufungsinstanz gestellten Antrage als Schadenersatz für die Zeit vom 11. März 1935 bis zum 10. November 1936 den Betrag von 6900 RM. nebst Zinsen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht aber den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Die grundsätzliche Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger den aus dem Unfall entstehenden Schaden im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetzes zu ersetzen, ist unstrittig.

Das Berufungsgericht geht von dem Gutachten der Ärztekommmission vom 12. August 1936 aus. Dieses stellt beim Kläger eine leichte Verschmälerung des Wirbelskörpers des ersten Lendenwirbels mit einer Einbuchtung auf der oberen Kante fest, läßt aber dahingestellt, ob der Befund eine Wirkung des Unfalls sei, da es annimmt, daß der Kläger jedenfalls geheilt sei. Dagegen stellt es eine „schwere Rentenneurose mit Pseudodemenz und funktionellen Störungen“ fest. Das Berufungsgericht folgert aus diesem und den sonstigen Gutachten, daß die beim Kläger nach dem 11. März 1935 noch vorhandenen funktionellen Störungen, insbesondere die Rücken- und Kopfschmerzen, „nicht traumatische, sondern psychische Schäden“ sind. Es beschäftigt sich sodann eingehend mit der Frage, ob diese Störungen als Unfallfolgen anzusehen seien, und scheidet seinen tatsächlichen Feststellungen die Grundsätze voraus, die das Reichsgericht in feststehender Rechtsprechung für die Frage des ursächlichen Zusammenhangs in solchem Falle aufgestellt hat. Seine Ausführungen gipfeln darin: Der Kläger sei vor dem Unfall ein völlig gesunder und arbeitsamer Mann gewesen, der in einer Reihe von Jahren den Dienst als Werkmeister, unbehindert durch irgendwelche körperliche Beeinträchtigung, habe versehen können. Auf den als Sachverständigen vernommenen Professor L. habe der Kläger nach seiner ersten Einlieferung in das Allgemeine Krankenhaus zu B. bei der Behandlung von vornherein einen ganz eigenartigen „deprimierten“ Eindruck gemacht, der in kein Verhältnis zu den verhältnismäßig geringen körperlichen Schäden zu bringen gewesen sei und mit einem Rentenbegehren nicht in Zusammenhang habe stehen können, weil ein solches damals überhaupt noch nicht in Betracht gekommen sei. Das Berufungsgericht weist ferner darauf hin, daß Professor L. den Zustand des Klägers mit den schweren psychischen Depressionen als Folge von Schreck und längerer Todesangst der im Kriege Verschlütteten verglichen habe; zur Überzeugung des Gerichts komme er zu dem Ergebnis, daß ein Eingeklemmtsein unter dem schweren Schalkasten der elektrischen Bahn und die länger dauernde Furcht, von diesem erdrückt zu werden, ähnliche seelische Folgen haben

könnten; das Berufungsgericht nimmt auch ausdrücklich an, daß im vorliegenden Falle das Erschrecken und die längere Zeit ausgestandene Todesangst „akute Schäden psychischer Art“ hervorgerufen haben.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe nicht hinreichend beachtet, daß den Kläger in vollem Umfang die Beweislast treffe, und zwar auch dafür, daß seine Rentenneurose eine von der Beklagten zu vertretende Unfallfolge sei. Diese Auffassung trifft nicht zu. Nach feststehender Rechtsprechung fällt die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Unfall und Schaden unter die Vorschrift des § 287 ZPO, und diese Vorschrift ist von einer Beweislast unabhängig (RGZ. Bd. 155 S. 37 [39]). Außerdem ist die Frage der Beweislast im vorliegenden Falle schon deshalb gegenstandslos, weil das Berufungsgericht, wie dargelegt, ausdrücklich Feststellungen trifft. Deshalb ist es auch kein Rechtsverstoß, wenn das Berufungsgericht nach der anderen Seite hin ausführt, irgendwelche Unterlagen für die Annahme, daß die Ursache der Neurose in der „Konstitution“ des Klägers liege, seien nicht gegeben und es lasse sich insbesondere nicht feststellen, daß der Kläger auf Grund einer krankhaften Anlage auch ohne den Unfall demselben Leiden verfallen sein würde. Es ist nicht ersichtlich, wie hierin ein Rechtsirrtum erblickt werden könnte . . . (Wird ausgeführt.) Auch die sich an die Darlegung des Sachverständigen Professor L. anschließende Annahme des Berufungsgerichts, daß zur Zeit des Aufenthalts des Klägers im Krankenhaus unmittelbar nach dem Unfall ein Rentenbegehren nicht in Betracht gekommen sei, enthält keinen Rechtsirrtum, sondern im Rahmen des § 287 ZPO. eine nach den Umständen sehr wohl mögliche tatsächliche Erwägung, die sich überdies entgegen der Annahme der Revision auf das Gutachten des genannten Sachverständigen stützt, der den Kläger damals behandelt hat . . . (Folgen weitere Darlegungen zur Würdigung der ärztlichen Gutachten im Berufungsurteil.) Ein Widerspruch zwischen den Gutachten lag nicht vor. Es handelte sich um tatsächliche Feststellungen.

Unabhängig davon ist die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zu beurteilen . . . Diese Frage hatte das Berufungsgericht, wie es mit Recht ausführt, nicht allein nach der Auffassung der ärztlichen Sachverständigen, sondern selbständig unter Beachtung der dafür in Betracht kommenden rechtlichen Voraussetzungen zu be-

antworten; diese hat es vorher in den Entscheidungsgründen in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts eingehend dargelegt. Ob ein innerer Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Gesundheitszustande in der Zeit vom 11. März 1935 bis zum 10. November 1936 besteht, hängt wesentlich von der Beurteilung tatsächlicher Verhältnisse ab. Daß das Berufungsgericht hierbei einem Rechtsirrtum unterlegen wäre, kann nicht gesagt werden. Insbesondere ist es rechtlich zutreffend, wenn es darlegt, daß der erwähnte innere Zusammenhang auch gegeben wäre, wenn die Veranlagung des Klägers und der Unfall zur Herbeiführung des tatsächlichen Zustandes zusammengewirkt hätten . . . Das Berufungsgericht beschäftigt sich dann besonders mit dem von dem Sachverständigen Professor M.-H. angeführten Grundsatz „Wenn das Erschrecken schadet, schadet es ganz akut, später nicht mehr“ und legt dar, daß die vom Sachverständigen hieran geknüpften Ausführungen gerade auf den vorliegenden Fall nicht zutreffen — und hierbei folgt es Professor L. —; denn hier habe das Erschrecken und die längere Zeit ausgestandene Todesangst „akute Schäden psychischer Art“ hervorgerufen. Wenn die Revision ausführt, daß in dem zeitlichen Auseinanderfallen der „neurotischen hysterischen Einstellungen“ des Klägers und des Unfalls mit seinen Folgen der Schlüssel für die Erkenntnis des ursächlichen Zusammenhangs liege, so bestätigt sie damit einerseits die Richtigkeit des vom Berufungsgericht angenommenen Grundsatzes; andererseits geht sie von einem Tatbestand aus, dessen Gegenteil das Berufungsgericht festgestellt hat. Im übrigen bietet das Berufungsurteil entgegen der Annahme der Revision keinen Anhaltspunkt dafür, daß das Berufungsgericht den Prozeßstoff nur unvollständig beachtet habe.

Dieser Vorwurf ist auch insoweit unbegründet, als er sich auf die Erörterungen des Berufungsgerichts über das Mitverschulden des Klägers bezieht. Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß die Auffassung der Beklagten über die Wandlung der Rechtsprechung des Reichsgerichts auf diesem Gebiete nicht zutrifft. Das Reichsgericht hat nicht etwa in neuesten Entscheidungen die Härten, die durch den von ihm angenommenen Umfang des ursächlichen Zusammenhangs hervorgerufen würden, dadurch gemildert, daß es auf den Gesichtspunkt des mitwirkenden Verschuldens gemäß § 254 BGB. hingewiesen hätte. Die Notwendigkeit, das Verhalten des Verletzten

in Fällen dieser Art unter dem Gesichtspunkte seines Mitverschuldens zu prüfen, ist mindestens seit dem Jahre 1910 (RGZ. Bd. 75 S. 19 [22]) bereits dauernd betont worden. Dort ist sogar die Frage aufgeworfen worden, ob nicht — auch abgesehen von einer schuldhaften Handlungsweise des Verletzten — unter Umständen durch sein Verhalten (dort kam eine maßlose Übertreibung der Schadensersatzansprüche in Betracht) auch der ursächliche Zusammenhang ganz oder zum Teil wieder aufgehoben werde, der zwischen der Verletzung und den durch die Prozeßaufregung erzeugten Verschlimmerungen in dem Krankheitszustand des Verletzten an sich anzuerkennen sei.

Sachlichrechtlich ist zu beachten, daß der Einwand des Mitverschuldens des Klägers aus § 254 BGB. von der Beklagten bewiesen werden muß. Hier kommt also das oben erörterte Nichtbestehen einer Beweislast im Rahmen des § 287 ZPO. nicht in Betracht. Im vorliegenden Fall stellt das Berufungsgericht die Frage, ob der Kläger den Unfall zum Anlaß nimmt, Begehrungsvorstellungen nachzuhängen, die er ebensogut unterdrücken könnte; dann wäre, führt das Berufungsgericht aus, allerdings nur ein äußerer Zusammenhang mit dem Unfall gegeben. Nach den vom Berufungsgericht vorher wiedergegebenen Ausführungen der Sachverständigen sei eine solche Feststellung jedoch nicht möglich. Dr. S. habe den Zustand des Klägers im August 1936 so beurteilt, daß der Kläger daraus selbständig nicht herausfinden könne, dazu vielmehr einer streng ärztlich geleiteten klinischen Behandlung bedürfe, die sich unter Anwendung von Psychotherapie und Übungsbehandlung auf mehrere Wochen zu erstrecken habe . . . Nach der Überzeugung des Berufungsgerichts ist nicht der Verlust der Stellung der eigentliche Grund der bestehenden seelischen Erkrankung des Klägers, und er hat den Unfall auch nicht als Mittel im Kampf um sein vermeintliches Recht auf den Werkmeisterposten verwendet; vielmehr hat jener Verlust seinen infolge des Unfalls noch krankhaften Zustand stark beeinflusst. Das Berufungsgericht hält für nicht feststellbar, daß der Kläger bei zumutbarer Willensanspannung arbeitsfähig gewesen wäre.

Mit diesen Ausführungen legt das Berufungsgericht die Umstände dar, die für seine auf dem Tatfachengebiet liegende und in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbare Überzeugung maßgebend gewesen sind, daß den Kläger ein Verschulden durch Nichtaufnahme der

Arbeit in dem hier in Betracht kommenden Zeitraum nicht treffe. Die Annahme der Revision, daß diese Überzeugung des Berufungsgerichts der Begründung im Urteil entbehre, trifft nach dem, was oben angeführt ist, nicht zu. Es ist auch nicht zulässig, in diesen Fragen mit einer Lebenserfahrung im Sinne der von der Beklagten vertretenen Überzeugung zu rechnen. Die Lebenserfahrung und auch die von der Beklagten betonte gerichtliche Erfahrung lehren vielmehr, daß die einzelnen Fälle dieser Art sehr verschieden liegen können und daß deshalb jeder einzelne Fall sorgfältiger Prüfung bedarf. Daß das Berufungsgericht eine solche vorgenommen hat, ergibt das Berufungsurteil mit Deutlichkeit. Es kann noch darauf hingewiesen werden, daß jedenfalls im Jahre 1936 auch nach der Annahme des Dr. S. der Kläger nicht ohne längere und besonders geartete Heilbehandlung hätte arbeitsfähig gemacht werden können. Wäre eine solche Maßnahme etwa auch in der früheren Zeit in Betracht gekommen, so wäre es, wenn der Kläger, wie es den Anschein hat, nicht in der Lage gewesen ist, die erforderlichen Kosten aufzubringen, Sache des Schadenersatzpflichtigen gewesen, diese bereit zu stellen . . .

Die Revision macht schließlich einen Gesichtspunkt allgemeiner Natur geltend. Sie meint, daß der Standpunkt, den die Rechtsprechung gegenüber der Unfall- und Rentenneurose eingenommen habe, nicht geeignet sei, die Betroffenen wieder in den Arbeitsprozeß zurückzuführen, wenn sie an sich zur Arbeit fähig seien und sich zur Arbeit auch entschließen würden, sobald sie sähen, daß ihnen kein anderer Ausweg bleibe. Die Revision hält deshalb eine grundsätzliche Prüfung für erforderlich, ob der „milde Standpunkt der Rechtsprechung“ noch der Rechtsauffassung der heutigen Zeit entspreche, die in hohem Maße von der Auffassung durchdrungen und in allen ihren Maßnahmen geleitet werde, daß jeder grundsätzlich die Pflicht habe, sich seinen Kräften entsprechend zu betätigen, und daß jeder, der sich dem Arbeitsprozeß entziehe, ein durchaus „asoziales Element“ sei. Wenn, wie das hier der Fall sei, der Berunglückte ein sehr beachtliches Maß von zweckgerichtetem Willen aufbringen könne, um seinen Rentenanspruch zu fördern, dann müsse ihm auch zugemutet werden, diese Willensbetätigung umzustellen auf die Verrichtung einer der Allgemeinheit nützlichen Arbeit, anstatt der Allgemeinheit mit einem Rentenbegehren zur Last zu fallen. Die

Revision meint, dieser im ganzen deutschen Volk lebendigen Grundeinstellung hätte das Berufungsgericht zum mindesten dadurch Rechnung tragen müssen, daß es an die den Kläger treffende Beweislast strenge Anforderungen stellte und in besonders sorgfältiger Weise die Frage prüfte, ob der Kläger im Jahre 1935 wieder hätte arbeiten können.

Daß das Berufungsgericht diese sorgfältige Prüfung im vorliegenden Falle vorgenommen hat, ist bereits dargelegt worden; dafür, daß die Revision sich mit ihrer Auffassung von der Beweislast im Rechtsirrtum befindet, ist erneut auf RW. Bb. 155 S. 37 (39) zu verweisen. Soweit sich die weiteren Darlegungen der Revision nicht auf den Zustand gerade des Klägers beziehen — für ihn setzen sie einen Tatbestand voraus, dessen Gegenteil das Berufungsgericht in rechtlich einwandfreier Weise festgestellt hat — sind sie auch sonst schon, wenn auch vielleicht nicht in dieser zugespitzten Form, zum Ausdruck gekommen. Sie verkennen sowohl die Aufgabe der Rechtsprechung, die nicht darin besteht, dem Arbeitsprozeß Personen zuzuführen — wenn auch im einzelnen Falle eine erfreuliche Erscheinung dieser Art mit einem Urteil zusammenhängen kann —, als auch den Inhalt der bisherigen Rechtsprechung, die sich an das geltende Recht hält und an der festzuhalten ist. Es mag genügen, aus der großen Zahl der auf diesem Gebiet ergangenen Urteile auf die auch in dem jetzigen Rechtsstreit erwähnten Entscheidungen aus neuerer Zeit hinzuweisen: VI 449/33 v. 22. März 1934 = JW. 1934 S. 1562 Nr. 2; VI 277/35 v. 12. Dezember 1935 = JW. 1936 S. 1356 Nr. 2; VI 139/37 v. 4. November 1937 = JW. 1938 S. 105 Nr. 4. Diese Rechtsprechung geht nicht dahin, daß eine sogenannte Unfallneurose in jedem Falle einen Schadensersatzanspruch zur Folge hätte, sondern sie wendet sich gegen eine schematische Beurteilung eines solchen Tatbestandes und insbesondere gegen die Auffassung, daß eine sogenannte Unfallneurose niemals in ursächlichem Zusammenhange mit dem Unfall stehe. Die Bindung der Rechtsprechung an das geltende Recht ergibt, daß jene Frage nur in jedem einzelnen Fall auf Grund sorgfältiger Beurteilung gerade dieses Tatbestandes entschieden werden kann. Wird auf Grund einer solchen sorgfältigen Prüfung festgestellt, daß eine Handlung, für deren Folgen der Täter nach dem Gesetz einzustehen hat, die Wirkung der Arbeitsunfähigkeit des Verletzten hat, und zwar ohne Unterscheidung, ob diese einen seelischen oder sonstigen Anlaß

hat, und wird danach die sich aus dem Gesetz ergebende Folgerung gezogen, daß der Täter den Schaden zu ersetzen hat (unter Beachtung des Umstandes, daß ein Mitverschulden des Verletzten nicht festzustellen ist), so kann weder von einem „asozialen Element“ noch von einer Belastung der Allgemeinheit als Folge unberechtigten Rentenbegehrens die Rede sein. Es würde vielmehr mit einem gesunden Rechtsempfinden des Volkes nicht vereinbar sein, wenn der einzelne eines Schadenersatzanspruchs deshalb verlustig gehen sollte, weil in anderen Fällen ähnlicher Art unberechtigte Ansprüche erhoben werden.